

## Haushaltssatzung<sup>1</sup>

Haushaltssatzung der Gemeinde / der Stadt / des Marktes \_\_\_\_\_

(Landkreis \_\_\_\_\_) für das Haushaltsjahr 20\_\_\_\_

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt) folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20\_\_\_\_ wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |     |  |       |   |
|-----|--|-------|---|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit  |       |   |
|     | dem Gesamtbetrag der Erträge von   | _____ | € |
|     | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von  | _____ | € |
|     | und dem Saldo (Jahresergebnis) von   | _____ | € |
| 2.  | im Finanzhaushalt  |       |   |
|     | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit  |       |   |
|     | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von  | _____ | € |
|     | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von  | _____ | € |
|     | und einem Saldo von  | _____ | € |
|     | b) aus Investitionstätigkeit mit   |       |   |
|     | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von  | _____ | € |
|     | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von  | _____ | € |
|     | und einem Saldo von  | _____ | € |
|     | c) aus Finanzierungstätigkeit mit  |       |   |
|     | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von  | _____ | € |
|     | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von  | _____ | € |
|     | und einem Saldo von  | _____ | € |
|     | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts<br>(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | _____ | € |
| ab. |  |       |   |

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

(oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf \_\_\_\_\_ Euro festgesetzt.

(oder:)

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### § 4<sup>2</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	_____ v. H.
b) für die Grundstücke (B)	_____ v. H.
2. Gewerbesteuer	_____ v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf \_\_\_\_\_ Euro festgesetzt.

(oder:)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### § 6<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 20\_\_ in Kraft.

Ort, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

Gemeinde / Stadt / Markt \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Erster Bürgermeister / Oberbürgermeister

- \_\_\_\_\_
- 1 Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
  - 2 a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.  
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).  
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
  - 3 Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.